



Amtsgericht Ulm
geschehen am 21. April 1946

Sys. 161/46

Anw.
A.G. Dir Heiss

Vorgeführt wird

Willy J. [redacted], verh. Schlosser in Neuhofen (Pfalz), geb. am 29.3.1906 in Ludwigshafen, Sohn des Jakob [redacted], Kaufmann in Rheingönheim bei Ludwigshafen und der Anna geb. [redacted]. Dem Beschuldigten wird ein Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zur Last gelegt. Er wird hierzu vernommen wie folgt:

Ich bin am Karfreitag von meiner Heimat nach Kempten gefahren. Dort habe ich in der Umgebung für meine aus mir, meiner Frau und einem 7-jährigen Kind bestehenden Familie Lebensmittel zusammengekauft. Ich habe dort keine Bekannten sondern habe bei mir fremden Bauern um Überlassung von Lebensmitteln gebeten. Dabei habe ich folgendes bekommen: 13 Eier, etwa 1 Pfd. gerauchte Wurst, 2 Pfd. Käse, etwa 3 1/2 Pfd. Butter, 3 Pfd. Schweinefleisch. Für die Wurst habe ich etwa RM 1.30 oder RM 1.40 bezahlt, für den Käse hatte ich RM 1.80 pro Pfd. bezahlt, für die Butter habe ich RM 2.80 bzw. RM 2.40 pro Pfd. bezahlt, für das Fleisch habe ich RM 1.10 pro Pfd. bezahlt, für die Eier habe ich 10 Rpf. pro Stück bezahlt. Ausserdem habe ich eine lebende Henne bekommen, für diese habe ich RM 7.-- bezahlt.

v.g.u.

Willy J. [redacted]

Dem Beschuldigten wird im fernmündlichen Einverständnis mit dem Vorstand des städt. Ernährungsamts eine Ordnungsstrafe von RM 70.-- auferlegt, wobei die Festsetzung der endgültigen Höhe der Ordnungsstrafe dem Ernährungsamt vorbehalten bleibt.

Es ergeht daraus der

Beschluss

den Beschuldigten auf freien Fuss zu setzen.

BB Heiss

Um die magere Grundversorgung aufzubessern machen viele sich auf den Weg ins Umland zu so genannten Hamsterfahrten. Gegen Bargeld bzw. gegen Eintausch von noch vorhandenen Wertgegenständen besorgen sich die Städter bei Bauern Lebensmittel. Das ist, wie die Quelle zeigt, verboten (StA Ulm, B 780/03 Nr. 1).